

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 109/07 B

L 2 R 286/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 RJ 360/03 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Januar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung (auch) für den Zeitraum vom 1.2.2003 bis zum 31.5.2006 im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Berufungssenat sehe sich nicht in der Lage, bereits für die Zeit vor dem 8.5.2006 die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Rentenanspruchs wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung festzustellen. Die materielle Beweislast trage insoweit der Kläger.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger hat mit seiner Beschwerdebegründung schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, den das LSG übergangen haben könnte. Mit seinen Ausführungen rügt er im Wesentlichen, das LSG habe auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht zu einer Entscheidung zu seinem Nachteil kommen dürfen. Damit kritisiert er im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG und wendet sich gegen die Richtigkeit des Berufungsurteils, worauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden kann.
- 6 Dies gilt auch für sein Vorbringen, das LSG habe ihm in unzulässiger Weise eine Beweislast auferlegt, indem es ausgeführt habe, er trage die materielle Beweislast dafür, aussagekräftige ärztliche Befunde vorzulegen. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, einen Verfahrensfehler aufzuzeigen, denn die Frage der Verteilung der materiellen Beweislast betrifft das materielle



Recht. Danach gilt der Grundsatz, dass jeder im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts die Beweislast für die Tatsachen trägt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 103 RdNr 19a mwN*). Im Übrigen ist der Grundsatz der sog materiellen Beweislast zu unterscheiden von der subjektiven Beweisführungslast, die die Beteiligten in sozialgerichtlichen Verfahren nicht trifft (vgl. *Leitherer, aaO, RdNr 19 mwN*). Dass das LSG gleichwohl von einer Beweisführungslast des Klägers im vorliegenden Verfahren ausgegangen sei, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.

- 7 Auf die zahlreichen vom Kläger persönlich eingereichten Schriftsätze ist schon deshalb nicht näher einzugehen, weil dem Vertretungszwang des § 166 SGG alle Prozesshandlungen im gesamten Verfahren unterliegen.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

